

Reglement über das Befahren der Wald- und Alpstrassen sowie den Güterweg Berg mit Motorfahrzeugen

Die Gemeinde Fanas erlässt aufgrund von Art. 15 eidg. Waldgesetz (WaG), Art. 20 kant. Waldgesetz (KWaG) und Art. 16 kant. Waldordnung (KwaV) das nachstehende Reglement für das Befahren der Waldstrassen.

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über das Befahren der Wald- und Alpstrasse Neugaden-Ludera, welches an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1998 genehmigt wurde.

Wald- und Alpstrasse Neugaden - Ludera

Art. 1 Fahrverbot

Auf der Wald- und Alpstrasse Neugaden - Ludera gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Art. 2 Teilstück ohne Fahrverbot

Bis zum Forsthof Lenngtanne erfüllt die Strasse Neugaden - Ludera die Funktion einer Gemeindestrasse und steht dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Art. 3 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Vom Fahrverbot ausgenommen sind und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenschein usw.) sowie Fahren im Dienste des Bundes, Kantons und der Gemeinde Fanas;
- b) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand - oder Katastrophenfällen, welche von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- c) Fahrten von Ärzten, Tierärzten und Tierbesamern in beruflicher Tätigkeit;
- d) Forstwirtschaftliche Fahrten, die für die Bewirtschaftung notwendig sind sowie landwirtschaftliche Vieh- und Materialtransporte im Zusammenhang mit dem Alpbetrieb;
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 4 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- d) Alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Motorkarren, die für die Bewirtschaftung benützt werden;
- e) Fahrzeuge von Zubringern für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Mithilfe beim Heuen, Abtransport von Leseholz, Hüttenbesuche etc.).

Art. 5 Kategorie

Die Wald- und Alpstrasse Neugaden - Ludera wird mit der Kategorie 1 bezeichnet.

Waldstrasse Aldur - Cania

Art. 6 Fahrverbot

Auf der Waldstrasse Aldur - Cania gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Art. 7 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Vom Fahrverbot ausgenommen sind und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenschein usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, Kantons und der Gemeinde Fanas;
- b) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen, welche von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- c) Fahrten von Ärzten, Tierärzten und Tierbesamern in beruflicher Tätigkeit;
- d) Forstwirtschaftliche Fahrten, die für die Bewirtschaftung notwendig sind sowie landwirtschaftliche Vieh- und Materialtransporte im Zusammenhang mit dem Alpbetrieb;
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 8 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung bis Cania

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge der Grundeigentümer Fatjuras/Cania/Berg, deren Pächter, Mieter und Besucher;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären, welche im Auftrag der Grundeigentümer Fatjuras/Cania/Berg oder deren Pächter und Mieter unterwegs sind;
- c) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- d) Alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Motorkarren, die für die Bewirtschaftung benützt werden;
- e) Fahrzeuge von Zubringern für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Mithilfe beim Heuen, Abtransport von Leseholz, Hüttenbesuche etc.).

Art. 9 Parkverbot

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Ausnahme: Lagerplatz Cania.

Weisungen von Gemeindefunktionären über die Parkordnung sind einzuhalten.

Art. 10 Ablagern und Umschlagen von Material

Das Ablagern von jeglichem Material auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Für das Umschlagen von Material bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Als Umschlagsplätze werden Aldur und Cania bestimmt.

Art. 11 Kategorie

Die Waldstrasse Cania wird mit der Kategorie 2 bezeichnet.

Güterweg Cania - Berg

Art. 12 Güterweg Cania – Berg

Der Güterweg ab Cania darf ausschliesslich nur mit landwirtschaftlichen Motorkarren benutzt werden.

Fahrten durch Dritte für den Gebäudeunterhalt bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Gesuche sind vom Bauherr unter Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer sowie unter Angabe des beabsichtigten Transportmittels und dessen Betriebsgewichtes, an den Gemeindevorstand einzureichen.

Personentransport mit jeglichem motorisierten Transportmittel ist untersagt.

Gebühren

Art. 13 Kanzleigebühr

Es werden für die Benützung der Wald-und Alpstrasse Neugaden- Ludera und die Waldstrasse Aldur - Cania folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5t für Kat. 1 **oder** 2 Fr. 50.00
- b) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5t für Kat. 1 **und** 2 Fr. 80.00
- c) Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5t Fr. 20.00
- d) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5t Fr. 10.00
- e) Zweiradfahrzeuge (ausgenommen Velos) entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin-und Rückfahrt, sie ist ab Ausstellungsdatum maximal 3 Tage gültig. Alle Bewilligungen sind nicht übertragbar. Sie sind am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Alle Bewilligungen werden während den offiziellen Schalterstunden auf der Gemeindeganzlei ausgestellt.

Tagesbewilligungen für Berechtigte können zudem während den Betriebszeiten bei der Seilbahntalstation Fanas-Eggli gelöst werden.

Für Landwirtschaftliche Motorkarren bedarf es nur einer Bewilligung, wenn der Betriebsleiter noch nicht im Besitz einer gültigen Jahresbewilligung ist.

Für Fahrzeuge über 18 Tonnen kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen zusätzlichen Beitrag an den entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Schäden

Bei Schäden und Unfällen aller Art, haftet die Strasseneigentümerin nur im Rahmen der Werkseigentümerhaftung.

Art. 15 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen, wie zum Beispiel nasser Fahrbahn, Schnee, Steinschlag usw. alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Streckenabschnitte, Zeiten oder Fahrzeugkategorien, Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt zu schliessen.

Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Kreuzen ist nur an den dafür geeigneten Stellen erlaubt.

Schneeräumung durch Dritte bedarf einer Bewilligung des Gemeinde Vorstandes.

Art. 16 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen von bis Fr. 1'000.- , im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.- geahndet.

Art. 17 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 18 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen und Ausnahmen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und nach Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Oktober 2002 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:
Paul Pollett

Der Gemeindeschreiber:
Gabriel Duff